

Häufig gestellte Fragen zur Anerkennung eines Auslands PJ-Tertials

1. Welche Voraussetzungen muss ein Krankenhaus mindestens erfüllen, damit ein Tertial dort abgeleistet werden kann?

Es muss eine Universitätsklinik oder ein an eine staatlich anerkannte Universität angeschlossenes Lehrkrankenhaus sein.

2. Gibt es eine Liste mit Krankenhäusern, die vom hess. LPA anerkannt sind?

Es gibt leider keine Liste mit Adressen von anerkannten Krankenhäusern. Es wird daher empfohlen bei Zweifeln zur Anerkennungsfähigkeit beim LPA nachzufragen.

3. Muss ich mich an der ausländischen Universität immatrikulieren?

Da das PJ Studienzeit ist, die im Falle eines Auslandstertials angerechnet werden muss, ist eine Immatrikulation an der ausländischen Universität eigentlich erforderlich. Aufgrund der Tatsache, dass dies aus rechtlichen Gründen meist nicht möglich ist, wird stattdessen eine sog. Statusbescheinigung akzeptiert, die vom Dekan oder Registrar ausgestellt sein muss.

4. Wie viele Tertiale dürfen im Ausland abgeleistet werden?

Es könnten alle drei Tertiale im Ausland abgeleistet werden.

5. Ist es möglich Tertiale zu splitten?

Sie haben die Möglichkeit eines Ihrer drei Tertiale zu splitten. Hierbei ist eine Hälfte zwingend im Bereich Ihrer Heimatuniversität abzuleisten. Vom Heimatdekanat ist eine Bescheinigung über die fachlich sinnvolle Aufteilung bei der Beantragung der Anerkennung mit einzureichen. Insofern müssen Fragen zu Rotationen eines gesplitteten Tertials mit den zuständigen Fachvertretern der Heimatuniversität frühzeitig besprochen werden.

6. Können im Auslandstertial auch Fehlzeiten in Anspruch genommen werden?

Sie können Ihre zur Verfügung stehenden Fehlzeiten (= Urlaubstage + Krankheitstage) auch im Ausland in Anspruch nehmen. Beim Einsatz der maximal für ein Tertial zur Verfügung stehenden Fehltage (20) würde sich die Ausbildungsdauer um vier Wochen auf 12 Wochen reduzieren. Eine Bescheinigung müsste dann auch nur über 12 Wochen (Mindestdauer eines Auslandstertials) ausgestellt sein. Eine Verrechnung von sog. Studientagen, gesetzlichen Feiertagen oder durch Sonderdienste erworbenen freien Tagen ist nicht möglich. Während eines **gesplitteten Tertials** dürfen hingegen **keine Fehltage** beansprucht werden. Hier müssen beide achtwöchigen Teile jeweils ohne Fehlzeiten abgeleistet werden. Sollten krankheitsbedingt dennoch Fehltage entstehen, sollte dies unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitgeteilt werden, um ggf. kurzfristig über Kompensationsmöglichkeiten entscheiden zu können.

7. Wie muss ein Auslandstertial bescheinigt werden?

Nachzuweisen ist ein Auslandstertial durch eine vom Dekan oder Registrar der betreffenden Universität ausgestellte Statusbescheinigung, sowie durch eine Ausbildungsbescheinigung, die vom ausbildungsverantwortlichen Arzt ausgestellt werden kann. Für die Schweiz ist die Vorlage der sog. Äquivalenzbescheinigung, die von den zuständigen Schweizer Universitäten ausgestellt wird, ausreichend, sofern die Fehlzeitenangabe enthalten ist. Bei einem gesplitteten Tertial muss zusätzlich noch die

PJ-Bescheinigung über die 2. Hälfte im Inland sowie eine Bestätigung der inländischen Klinik über die fachinhaltlich sinnvolle Aufteilung des Tertials eingereicht werden.

8. Wo erhalte ich Vordrucke zum Nachweis des Auslands-PJ

Das LPA hat verschiedensprachige Vordrucke der Status- und Ausbildungsbescheinigung, die Sie über die Internetseite des HLPUG herunterladen können.

9. Wo wird die Anerkennung beantragt?

Die Anerkennung eines Auslandstertials beantragen Sie beim Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, Lurgiallee 10 in 60439 Frankfurt am Main. Sie können Ihre Unterlagen im Original mit der Post zusenden oder sie während der Sprechzeiten Mo.-Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr persönlich abgeben.

10. Kann auch das Wahlfach im Ausland gemacht werden?

Ja, allerdings nur Fächer, die im Rahmen der PJ Ausbildung auch an Ihrer Heimatuniversität regulär angeboten werden. Die Ableistung des Faches Allgemeinmedizin in einer ausländischen Arztpraxis ist hingegen nicht möglich.

11. Muss das Auslandstertial zu den gleichen Terminen abgeleistet werden, die an meiner Heimatuniversität für das PJ festgelegt wurden?

Grundsätzlich sind die von Ihrer Heimatuniversität vorgegebenen Termine einzuhalten. Geringfügige Abweichungen von einigen Tagen werden vom LPA aber akzeptiert. Sollten Termine von Anschlusstertialen betroffen sein, ist bei Ihrem Heimatdekanat nachzufragen. Ggf. müssten Sie für Überschneidungen Fehltage einsetzen. Eine Verlängerung über das festgesetzte PJ-Ende hinaus ist ausnahmslos nicht zulässig.

12. Muss ein Auslandstertial vor Beginn dem LPA mitgeteilt werden?

Grundsätzlich nicht. Bei Zweifeln zur Berücksichtigungsfähigkeit, oder bei beabsichtigten Tertialen in Ländern, die nicht dem westlichen Standard entsprechen, sollte aber sicherheitshalber beim LPA (Ansprechpartner siehe unter Punkt 16) nachgefragt werden.

13. Ist dem LPA eine vorläufige PJ-Bescheinigung bei der Meldung für M3 vorzulegen, wenn das letzte Tertial im Ausland abgeleistet wird?

Nein, eine vorläufige Bescheinigung aus dem Ausland ist nicht erforderlich. Es genügt die entsprechende Angabe im Anmeldeantrag zum 3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

14. Wann beantrage ich die Anerkennung, wenn ich mehrere Tertiale im Ausland ableiste?

Grundsätzlich umgehend nach der Beendigung des Auslandstertials. Bei mehreren Auslandstertialen ist es aus Kostengründen jedoch sinnvoll, sämtliche Auslandstertiale in einem Vorgang, also nach Beendigung des letzten Auslandstertials anerkennen zu lassen. Zur Vorab-Prüfung können jedoch die Nachweise unmittelbar nach Beendigung eines Tertials vorgelegt werden.

15. Wie viel kostet die Anerkennung eines PJ-Tertials?

Die Gebühr für die Anerkennung eines Tertials beträgt 35,00 Euro. Für jedes weitere Tertial werden zusätzlich 10,00 Euro erhoben. Die Gebühr muss im Anschluss an die Bearbeitung überwiesen werden. Hierzu erhalten Sie entsprechende Überweisungsunterlagen mit Ihrem Anerkennungsbescheid zugesandt.

Wichtige Info wegen der aktuellen Covid-19-Pandemie:

Was geschieht, wenn es zu unvorhersehbaren coronabedingten Fehlzeiten durch eine behördlich angeordnete Quarantäne kommt?

Fehltage aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne werden grundsätzlich nicht auf die Fehlzeiten angerechnet; dasselbe gilt, wenn eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers vorgelegt wird.

Reisen in Risikogebiete

Sofern Sie zum PJ oder aus privaten Gründen in ein Risikogebiet reisen und daher zwangsläufig eine Quarantänezeit einzuhalten ist, sind hierfür Fehltage einzusetzen.

Ein gesplittetes Tertial in einem Risikogebiet ist daher bis auf Weiteres nicht möglich.

Ansprechpartner beim LPA

Bei weiteren Fragen zum Auslandstertial wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartnerinnen.

Buchstabe A-J

Frau Anke Liemen anke.liemen@hlpug.hessen.de

Tel.: 069/580013-214

Buchstabe K-Z

Frau Nina Gerhard nina.gerhard@hlpug.hessen.de

Tel.: 069/580013-105

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit sich über die poststelle@hlpug.hessen.de und die Tel.-Nr. 069/580013-0 an das LPA zu wenden.